

Leitfaden zur Rentenversicherung von PromotionsstipendiatInnen

2. August 2017

Bei der Beantragung einer Rente – sei es der klassischen Altersrente oder z. B. einer Erwerbsminderungsrente – sind vor allem zwei Faktoren ausschlaggebend:

- 1) Die bis zum Zeitpunkt des Antrags geleisteten Pflichtbeiträge, die als Entgeltpunkte Einfluss auf die Höhe einer Rente haben, und
- 2) die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten, die den Anspruch auf eine Rente bedingen.

Diese so genannte Wartezeit hat an sich keinen Einfluss auf die Rentenhöhe, bedingt aber verschiedene Rentenansprüche:

- 20 Versicherungsjahre (Wartezeit) sind Voraussetzung für die Beantragung einer vollen Erwerbsminderungsrente.
- 35 Versicherungsjahre (Wartezeit) sind Voraussetzung für die Beantragung der Altersrente für langjährig Versicherte.

Für diese Rentenarten (nicht aber für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 45 Beitragsjahren) werden auch die sogenannten Anrechnungszeiten berücksichtigt. Dies sind Zeiten, in denen zwar keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch für die besonderen Wartezeiten (20 bzw. 35 Versicherungsjahre) angerechnet werden. Für diese Anrechnungszeiten werden z. B. auch die ersten acht Jahre der Ausbildung an Fach- und Hochschulen nach dem 17. Lebensjahr herangezogen. Die mit einem Stipendium geförderte Promotionszeit (ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) liegt jedoch oftmals ganz oder teilweise außerhalb dieses Zeitraums, sodass wertvolle Jahre an Wartezeit und auch Entgeltpunkte verloren gehen, bzw. Lücken in der individuellen Versicherungshistorie entstehen.

Was nicht alle Promovierenden wissen: Auch ohne eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung können Beiträge auf das eigene Rentenkonto eingezahlt werden. Diese sogenannten freiwilligen Beiträge (im Gegensatz zu Pflichtbeiträgen im Rahmen einer Beschäftigung) können zu jedem Zeitpunkt entweder während der Promotion oder bis zum 45. Lebensjahr rückwirkend geleistet werden. Zum einen wirken sich diese freiwilligen Beiträge auf die Rentenhöhe aus. Zum anderen dienen sie als Möglichkeit, die gerade bei stipendiatischen Promovierenden auftretenden Lücken in der Wartezeit zu schließen.

Die Höhe der freiwilligen Beiträge lag für 2016 fakultativ zwischen einem monatlichen Mindestbetrag von 84,15 € und einem Höchstbetrag von 1.131,35 €. Die so gewonnenen Entgeltpunkte können nicht nachträglich aufgestockt werden, d. h. dass bereits gesammelte

Entgeltpunkte durch zusätzliche Einzahlungen nicht mehr verbessert, sondern lediglich Nachzahlungen für beitragsfreie Zeiten geleistet werden können. Es gilt deshalb abzuwägen, ob bspw. nur der Mindestbeitrag eingezahlt oder die Rentenhöhe vielmehr nach der Promotion durch Nachzahlung höherer freiwilliger Beiträge verbessert werden soll. Ein Mindestbeitrag von 84,15 € erhöht die monatliche Altersrente um 4,35 €, während der Höchstbeitrag 59,92 € beisteuert.

In jedem Fall ist es ratsam, die bereits gesammelten Beitragszeiten im Blick zu behalten und ggf. eine freiwillige Nachzahlung für die Zeit des Stipendiums oder für Zeiten der Erwerbslosigkeit in Betracht zu ziehen, um keine wertvollen Beitragsjahre zu verlieren. Gerade für das Schließen von Lücken in der Wartezeit durch freiwillige Beiträge ist eine individuelle Beratung empfehlenswert.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen erfolgen ohne Gewähr, weiterführende Informationen erhaltet Ihr unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>. Auch die Promovierenden-Initiative steht Euch bei Fragen gern zur Verfügung.